

Aktenzeichen:

I m N a m e n d e s V o l k e s

4 RJ 77/63

In Sachen

Zugestellt ,

a) der Revisions-
klägerin am
8.8.1963

Beklagten und Revisionsklägerin,

b) der Revisions-
beklagten am
6.8.1963

g e g e n

. ,
Klägerin und Revisionsbeklagte,

hat der 4. Senat des Bundessozialgerichts ohne mündliche
Verhandlung am 25. Juli 1963 unter Mitwirkung des

Bundesrichters F e c h n e r
als Vorsitzenden,

des Bundesrichters Dr. S c h u b e r t und
des Bundesrichters Dr. E c k e r

als weiteren Berufsrichtern,

des Bundessozialrichters W u n n e r und
der Bundessozialrichterin Dr. K o l b

als ehrenamtlichen Beisitzern,

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des
Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 11. Januar
1963 aufgehoben.

Die Berufung der Klägerin gegen das Urteil des Sozial-
gerichts Münster vom 31. August 1960 wird zurückgewiesen.

Kosten sind nicht zu erstatten.

Von Rechts wegen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 2 -

G r ü n d e :

Für den am 7. Januar 1961 verstorbenen früheren Ehemann der Klägerin waren in den Jahren 1939 bis 1942 insgesamt für 22 Monate und vom 1. Mai 1955 bis 31. Oktober 1958 für insgesamt 42 Monate Pflichtbeiträge zur Arbeiterrentenversicherung entrichtet worden. In der Zwischenzeit war der Versicherte selbständiger Landwirt gewesen. Einen Antrag auf Genehmigung der freiwilligen Weiterversicherung vom 29. Dezember 1951 hatte die Beklagte mit Bescheid vom 23. September 1952 abgelehnt, weil bereits Invalidität vorliege.

Durch Bescheid vom 24. Januar 1959 in Verbindung mit einem weiteren Bescheid vom 24. März 1959 bewilligte die Beklagte ihm Rente wegen Erwerbsunfähigkeit in Höhe von monatlich 19,30 DM vom 1. Oktober 1958 an. Dabei hatte sie die Berechnung der Rente nach altem Recht gemäß Art. 2 § 42 des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes (ArVNG) vom 23. Februar 1957 abgelehnt, weil für die Zeit vom 1. Januar 1949 an nicht jeweils die zur Erhaltung der Anwartschaft erforderlichen 26 Wochenbeiträge jährlich entrichtet seien und im übrigen die Anwartschaft aus den vor dem 1. Januar 1957 entrichteten Beiträgen auch nicht auf dem Wege der Halbdeckung als erhalten gelte.

Mit seiner Klage brachte der Versicherte vor, die Anwartschaft sei am 31. Dezember 1956 aus den zuletzt entrichteten Beiträgen erhalten gewesen. Im übrigen habe die Beklagte ihm zu Unrecht die Weiterversicherung untersagt. Das dem Bescheid vom 23. September 1952 zugrunde liegende Gutachten sei falsch gewesen. Er sei damals nicht invalide gewesen, wie er durch seine versicherungspflichtige Beschäftigung in den Jahren 1955 bis 1958 bewiesen habe.

Das Sozialgericht (SG) Münster hat die Klage auf Gewährung der Vergleichsberechnung nach Art. 2 § 42 ArVNG durch

- 3 -



- 3 -

Urteil vom 31. August 1960 abgewiesen. Das Landessozialgericht (LSG) Nordrhein-Westfalen hat dagegen unter Aufhebung des angefochtenen Urteils und in Abänderung des Bescheides der Beklagten vom 24. März 1959 diese verurteilt, die Vergleichsberechnung nach Art. 2 § 42 ArVNG durchzuführen, die höhere Rente zu gewähren und einen entsprechenden Bescheid zu erteilen. In diesem Berufungsurteil vom 11. Januar 1963, auf das im einzelnen Bezug genommen wird, ist im wesentlichen ausgeführt, für die Zulässigkeit der Vergleichsberechnung nach Art. 2 § 42 ArVNG sei nicht erforderlich, daß die Anwartschaft aus allen Beiträgen zum 1. Januar 1957 nach altem Recht erhalten gewesen sei. Unerheblich sei daher, daß die Anwartschaft aus den von 1939 bis 1942 entrichteten Beiträgen auch auf dem Wege der Halbdeckung nicht mehr erhalten gewesen sei, weil Beiträge für die Jahre 1949 bis 1954 fehlten. Dagegen sei die Anwartschaft aus den seit 1955 abgeführten Beiträgen zum 1. Januar 1957 nicht erloschen gewesen. Zwar sei mit den vom 1. Mai 1955 an bis zum Eintritt des Versicherungsfalles im Oktober 1958 abgebrachten 42 Monatsbeiträgen nicht die gesetzliche Wartezeit von 60 Beitragsmonaten erfüllt. Dies sei aber für die Anwendung des Art. 2 § 42 ArVNG nicht erforderlich.

Das LSG hat in seinem Urteil die Revision zugelassen, weil es von einer Entscheidung des 12. Senats des Bundessozialgerichts (BSG) abgewichen ist (BSG 15, 271). Die Beklagte hat das genannte Rechtsmittel eingelegt mit dem Antrag,

die Entscheidung des LSG Nordrhein-Westfalen in Essen abzuändern und die Klage gegen ihren Bescheid vom 24. März 1959 abzuweisen.

Wegen der Revisionsbegründung im einzelnen wird auf den Schriftsatz der Beklagten vom 22. Februar 1963 Bezug genommen.

Die Klägerin und Revisionsbeklagte hat sich in der Revisionsinstanz nicht vertreten lassen.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung nach § 124 Abs. 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) einverstanden erklärt.

Die form- und fristgerecht eingelegte und nach § 162 Abs. 1 Nr. 1 SGG statthafte Revision der Beklagten ist begründet. Wie der 12. Senat in seinem schon genannten Urteil vom 23. November 1961 (BSG 15, 271) entschieden hat, setzt die günstigere Berechnung nach altem Recht gemäß Art. 2 § 42 ArVNG voraus, daß bei Eintritt des Versicherungsfalles die Wartezeit ohne diejenigen Beiträge erfüllt sein muß, deren Anwartschaft zum 31. Dezember 1956 nicht mehr erhalten war. Dieser Auffassung hat sich der erkennende Senat inzwischen in ständiger Rechtsprechung angeschlossen (vgl. u.a. 4 RJ 329/61 vom 22. November 1962). Hiervon abzuweichen, geben die Ausführungen des LSG in dem angefochtenen Urteil keinen Anlaß. Ohne die Rentenreform hätte in Fällen der vorliegenden Art überhaupt kein Rentenanspruch bestanden. Nunmehr ist nach dem Wegfall aller Vorschriften über die Notwendigkeit einer Erhaltung der Anwartschaft wenigstens überhaupt ein Rentenanspruch gegeben. Die hiervon Begünstigten können nicht verlangen, daß darüber hinaus ihre Rente noch nach dem günstigeren alten Recht berechnet ist, falls der Versicherungsfall erst nach dem 31. Dezember 1956 eingetreten ist.

Damit mußte die Revision den aus der Urteilsformel ersichtlichen Erfolg haben. Unerheblich ist, ob die Beklagte dem Versicherten zu Unrecht im Jahre 1952 die Weiterversicherung verweigert hat. Allein entscheidend ist, daß der Versicherte für die Zeit vom 1. Januar 1949 bis Ende 1954 keine Beiträge mehr geleistet hatte. Wenn er mit dem Bescheid der Beklagten vom 23. September 1952 nicht einverstanden war, hätte er damals hiergegen das gesetzlich

- 5 -



- 5 -

zulässige Rechtsmittel einlegen müssen und den Bescheid nicht rechtskräftig werden lassen dürfen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)